

Verhandlung wird mit Einstimmigkeit beschlossen, als dritter
Satz anzunehmen:

„Lesen und über diese Geschäftsbesprechung werden
bei der Sitzung am nächsten Freitag, und zwar am
16. d. M. im Rathssaal zu der Obungzeit.“

Es lautet demnach am 11. also:

„Nach Art. 76 sollen die Ausschussmitglieder
unter der unmittelbaren Aufsicht der Sitzung
genießen. Diese sollen jedoch einstimmig einmüthig
die Geschäftsbesprechung annehmen. Lesung
und über diese Geschäftsbesprechung werden
bei der Sitzung am nächsten Freitag, und zwar am
16. d. M. im Rathssaal zu der Obungzeit.“

Als Tagesordnung für Morgen wird bestimmt:
die sämtlichen übrigen bliebenen Geschäfts.

Actum Zürich den 9 Februar 1842.

Vor dem Grossen Rathe
Unter Vorstand
M. H. H. C. R. R. N.
Präsidenten H. S. Sulzer, Regierungsrath.

Verlesung des
Protokolls.

Der Inhalt der letzten Sitzung wird
verlesen und mit einstimmiger Genehmigung
angenommen. Einstimmig genehmigt.

Lesung des
Gesetzesentwurfs
betreffend die

Verhandlung wird in Lesung des Gesetzes
entworfens betreffend die Selbstverwaltung fort
gesetzt.

9 Februar 1842.

Pflichterhebung. gefassten sind nach dem Beschlusse des allgemeinen
Rathesflages über Abschnitt II des Entwurfs zum
antiklerikalen Entwurf dieses Abschnittes über
Zugungen.

Der A. D. 12 und 13 werden einmütig angenommen,
wenn.

A. 14. wird mit Modifikation nach dem Wortlaut
des Entwurfs angenommen, mit Zugabe dem Antrage,
zu auf Veränderung des Wortes: „bis Samstag
Abend um 8 Uhr“ in folgenden: „bis Samstag
Mittag um 12 Uhr.“

Der Zusatz zu A 15 wird nicht an-
genommen.

Zu A. 16 wird, nachdem mit Modifikation (63 Stm.,
wenn) sich Beschl. der Landtag abhandelt worden,
Summe 1 mit 67 Stimmen gegen 57 nach dem Wort,
auch des Entwurfs angenommen, mit Zugabe dem
Antrage, das folgende:

„Für die vierzig Tage nach dem Rathschlusse
sind von dem Pflichtenverband nach Einholung der
Unterstützung der Bezirksvereinspräsidenten der
Gemeinde angeordnet und dem Gemeinderath,
wenn auf den in A 14 bestimmten Tag zugre-
ift.“

Der Summe 2 wird zuerst mit Modifi-
kation beschlossen, die darin enthalten Bestimmung
bleibt für den Fall von Januar, die in derselben
Bestimmung wofür, aufzustellen, mit Zugabe
dem Antrage, solbige auf den Fall von Januar,
(din)

Die in denselben Gemeinde wohnen, einzuführen;
und jedam mit Maßstab Lemma 2 nach dem
Abänderungsaussage des Regimentsausmars, an
genommen, entgegen dem Auszuge auf Absatz
von dem Lemma 2 nach dem Wortlaut des
Schlusses.

Die S. 17 wird zuerst am Pflichten von Lemma
1 folgenden Zusatz notwendig angenommen:
"und allfällig anzusehen dem Hause besitzlicher
Eigentümer anzugeben" und ferner Lemma 1
mit Veränderung der Worte: "am nächsten
oder zweiten Tage" in: "am nächsten oder
viertelsten oder dritten Tage", entgegen dem
Auszuge auf Beibehaltung des Wortes, mit
Maßstab angenommen.

Lemma 2 wird nach dem Wortlaut des
Schlusses notwendig angenommen.

Die S. S. 18 und 19 werden notwendig an
genommen.

S. 20 wird notwendig in folgenden abgeändert,
daran Festsetzung angenommen:

"Wann die Gegenstände gepfändet, welche
bei Verhaftung der Pfändung dem Beschlusse von
einer oder zwei Tagen als Eigentümern innerhalb
unbläutet ist, so ist der angeblische Eigentümer
u. s. f."

S. 21. Einleitung und litt a, wird notwen-
dig angenommen.

Litt. b. wird entgegen dem Auszuge

aus

9 Februar 1842.

auf Ansuchen nach dem Wortlaut des Entwurfs
mit Befugnis in folgenden unänderten Fassung
angenommen:

b.) Die Kleider des Mann und des Kindes des
Pfildners, ferner die unentgeltlichen Kleider
des Pfildners selbst und die für die Hausfal-
lung unentgeltlichen Lasten.

und ferner die Eupfaltung folgenden Lit. mit
Befugnis beauftragt:

c.) die Fassungssuche des Kindes des Pfild-
ners unter dem Antrage auf Weglassung;
Lit. c und d des Entwurfs werden unmissig
angenommen und aber folgenden Zusatz zu
einigen S:

" f.) die fünfzehnjährigen Gemüthsstärken im
Gemeinde oder Congregation, welche zunächst
für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

Die S. S. 22 und 23 werden unmissig an-
genommen.

S. 24. wird mit folgenden Zusätzen: " Wenn
der Gläubiger seine Forderung in doppelter
Ausfertigung eingibt, so ist der Gemeinderath
nicht verpflichtet, das Doppel mit der Ein-
fertigungsbefreiung sofort zurückzugeben (S. 13)"
unmissig angenommen.

S. 25. wird unmissig angenommen.

S. 26. wird nach dem Wortlaut des Entwurfs
und mit folgenden Zusatz: " Allfällige Lasten,
welche der Gemeinderath selbst den
Gläubig

Gläubigen zu setzen mit Vorbehalt der Rückzahlung
des Pfandes " mit Maßsicht angenommen, mit
gegen die Art. 27, daß es heißt:

" Dem Gläubigen ist besetzt, die ihm eingewilligten
Händel unter dem Pfande der Garantie
manus in Manusführung zu setzen."

A. 27. wird mit Maßsicht manmännlich angen
nommen, mit gegen die Art. 27, daß der
Zusatz aufgenommen wurde:

" Fällige Zinsen solcher manifesten P
nungen händelweis auf Lager der Gläu
bigen und, insoweit der Pfand der
nicht auf die von manifesten Händeln
auf gleich manifesten P
den manne;

und ebenfalls die Zusätze:

Die fälligen Zinsen solcher manifesten P
nungen kann der Pfand nicht anders
als die dem Gläubigen bereits eingewilligten
P
zu Hand geben und manifesten
und: Fällige Zinsen solcher manifesten P
nungen, welche nicht mit der Hauptsumme be
Zogen manne.

A. 28. wird einmützig angenommen, mit
Hinzufügung des Titels, des A. 26.

A. 29. wird einmützig angenommen mit
Veränderung des Wortes "über Leistung"
in "über Unterpflegung".

A. 30. wird mit 69 Stimmen manmännlich

(Handwritten signature)

9. Februar 1812.

angewandten gegen 40 Nummer, die auf folgende
Einführung nach „da sie“ wollen „auf diese“,
sollen Leichtigkeit der Leichtigkeit der Leichtigkeit.
N. N. 31, 32, 33, und 34 Nummer 1 werden mit
Einnahme einander angewandten.

Nummer 2 sind einmütig in folgenden
Bestimmung angewandten:

„Doch in Folge der Bestimmungen von
N. 24 in ff. Gesetzten entstanden, und so bleiben
den Gläubigern nur die so über am meisten Zeit
nicht wenigstens zwei Jahre vorher von der
Verdingung der letzten Gesetzten zu gewahren,
für die Verfassung der Verfassung übrig,
so soll ihre diese letzten Zeit nach offenen
für, wie man die diese Zeit nach jeder
Menschheit überfittet wird, oder solche
bei Verdingung der Gesetzten bereits abgelaufen
ist.“

N. N. 35 und 36 werden einmütig einander,
dort angewandten.

N. 37 sind mit Mehrheit einmütig an,
gewandten, entgegen der Minderheit
erste Minderheit: „Watt der Worte: „so kann
die Leichtigkeit“ folgenden andere „so wird die
Leichtigkeit.“

Zweite Minderheit: „Wenn der Leichtigkeit
nicht einmütig festgesetzte Leichtigkeit in dem
von nur einzig Leichtigkeit nicht übersteigt, so
kann die Leichtigkeit bei der Gewandten

(In)

9. Februar 1842.

285.

„ die Wafentun des Pfilderns aufgängig gemacht
„ werden. Es muß dieß gaffeln, infolange jenen
„ Lötung sich nicht auf mehr als 10 Stunden
„ beläuft.“

„ Die Gemeindevorstände fuset jedoch in dem
„ sonstigen Weindensurten geseh dasin: daß eine
„ obligatorische Lötung durch die Gemeindevor-
„ stände nur für den Fall festgesetzt werden:

1.) nur Gläubigen und Pfildern in den glück-
„ lichen Gemeinden, oder 2.) nur beide in glücklichen
„ Wafentun (Zunft) geseh.

§ 38. wird mit fernerer Veränderung ange-
„ nommen.

Es wird jedoch die bestehende § 15 be-
„ steht und denselben nichtig in folgenden Bes-
„ timmung angenommen:

§ 15. Wird die Lötung durch Pfildern,
„ selbst geseh, den Lötenden befreit aber
„ die Liquidität der Forderung (§ 64) so mögen
„ zum freiwilligen Wafentun statt geben,
„ wo ist jedoch die Forderung, für welche Lötung,
„ bei einem, dieser jedoch als allfällig nicht
„ werden Pfildern durch Lötung bis zum
„ Forderung der Forderung der Liquidität nun
„ stellen, und nicht, jedoch für, für ein ein-
„ seitigen Lötung von ungenügender Wafentun,
„ rüfung, ganz oder theilweise als liquid an-
„ genommen wird, in derjenigen Forderung, und
„ so ist eine die Abrechnung eines Pfildern,

(Pflanz)

9 Februar 1842.

pflegen zuzubereiten. Gelungen ist es
 mehreren Proben von Sublimierung von Sauer
 über Liquidität von bituminösen Substanzen zur
 Verflüchtigung, so ist eine solche versucht den
 Sauer diesen Substanzen bei den Dampf der
 Leuchtgasproben zu erzeugen.

Wird diese von unvollständigen Sublimierung
 für ein sich liquid annehmen, die Kluftöffnung
 ist aber in der Regel wegen einer kleinen
 nicht fest, so kann, wenn letztere nicht
 immer bis zur Verflüchtigung nachgewiesen
 ist, die Fortdauer der Verflüchtigung von Sublimierung
 in dem oben unvollständigen Bereich bis zur Sublimierung
 der Kluftmaße selbst, für diese Sublimierung
 keine Garantie, wobei jedoch von der
 Sauer eine Probe unter Anwendung der Vor-
 züge auf die Verflüchtigung anzusetzen ist, nur
 folgt man.

N. 39. wird mit Messer in unvollständigen
 angereichert, mit Sauer dem Sauer,
 das L. b) wird in in Sauer dem Sauer,
 bogen auf die unvollständigen Proben man
 zusetzt.

N. 40 und 41 werden unvollständig man
 nicht angereichert.

N. 42 wird mit Sauer in unvollständigen an-
 gereichert.

N. 43. wird angereichert mit folgenden
 Zusätzen: " Auf diese Sublimierung von "

(S)

9 Februar 1842.

287.

für keine Veränderung auf dem Wege der
Anleitung von Anstellungen eingeleitet
werden muss angenommen werden."

T. II. mit S. 114 werden einmütig angenommen,
und angenommen;

S. 45. wird mit Majorität einmütig an-
genommen, entgegen dem Minderschreiben,
Antrag auf Aufhebung der Worte nach "wörlan"
zu zurecht ist von dem Pflichtenvertraben
des Letzten als Wille des Gläubigen
anzunehmen.

T. III. mit S. 46 und 47 werden einmütig
angenommen.

S. 48. wird einmütig mit folgenden Worten
angenommen, das Wort der Worte "ist nicht
süchtliche Pflichten nachsicht" - fol-
gende Erklärung angenommen wird "die ange-
gebenen Pflichten zum Nachweis der Einmütigkeit
nicht notwendig, zugleich"

S. 49. wird mit Mehrheit einmütig ange-
nommen.

Zu S. 50 werden mit Mehrheit nach "verlangt
werden" - die Worte eingeleitet, welche
süchtlich angenommen ist."

Demnach wird einmütig als Zusatz ange-
nommen:

"Wann ein solches Ansehen
Pflichten der Leitung der Einmütigkeit nicht
nötig, so ist auf Lösung der Pflichten
zu achten"

(Substanz)

9 Februar 1842.

haben die Gemeindevorstände von Weiden
in Ausführung, und insofern diese von
unsern Mitgliedern bleibt, die Aufsicht
und Leitung vorzunehmen.

Es wurde im N. 51 l. f. abgestimmt
wird, ob die Redaction der Zeitschrift bei
Zufall von Mitgliedern vorzunehmen sei:
" wenn 3. December im Dezember 4 Wochen,
nicht so viel, daß die ganze nicht auf 92
Mitglieder vertheilt sind. Es wird für
nach mit Mehrheit entgegen einem An-
trage auf Auflösung der Sitzung beschlos-
sen, sich Montag wieder zu versammeln
und in der Sitzung beschließen.

Actum Weiden den 10 Februar 1842.

Vor dem Großen Rathe
Unter Vorstand
M. H. H. E. R. R. V.
Präsidenten H. v. S. Sulzer, Re-
gierungsrath.

Verlesung des Protokolls. Das Protokoll der gestrigen Sitzung
wird vorgelesen und genehmigt.
Festsetzung in der Sitzung des Ge-
setzesantrages, betreffend die Befreiung
betreffend die Befreiung festzusetzen, und zunächst die weitere
Behandlung.